

10

Beilagen

10.1

Beilagen 10.1.1–10.1.2

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des
Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)

10.1.1

Finanzielles Engagement der Schweiz 2012 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank

(in Mio. Fr.)

	2009	2010	2011	2012
Institutionelle Verpflichtungen	206,3	225,9	256,0	282,0
IBRD-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
IFC-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
MIGA-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
IDA-Beiträge	192,2	209,8	237,7	259,0
IDA-MDRI	14,1	16,1	18,3	23,0
Spezielle Initiativen	30,2	30,3	29,4	28,9
Global Environment Facility ¹	29,5	29,5	29,2	28,5
Konsulentenfonds und Secondments ¹	0,7	0,8	0,2	0,4
Gesamtzahlungen der Schweiz	236,5	256,2	285,4	310,9

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet (ab 2008 inkl. Young Professional Program)

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank

(in Mio. Fr.)

	2009	2010	2011	2012
Institutionelle Verpflichtungen	87,4	86,4	71,1	72,5
AfDB Kapitalanteil	0,0	0,0	6,0	6,0
AfDF Beiträge	83,0	81,8	58,3	59,8
AfDF-MDRI	4,4	4,6	6,8	6,7
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,2	0,5
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,2	0,5
Gesamtzahlungen der Schweiz	87,4	86,4	71,3	73,0

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2009	2010	2011	2012
Institutionelle Verpflichtungen	14,2	13,7	14,6*	8,2
ADB Kapitalanteil	0,0	0,0	1,3	1,4
ADF Beiträge	14,2	13,7	13,4	6,8
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	14,2	13,7	14,6	8,2

* Abweichung ist rundungsbedingt.

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2009	2010	2011	2012
Institutionelle Verpflichtungen	0,0	0,0	4,0	1,2
IDB Kapitalanteil	0,0	0,0	1,4	1,2
IIC Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
FSO Beiträge	0,0	0,0	2,6	0,0
Spezielle Initiativen	0,3	0,6	0,9	1,5
Beiträge an den MIF	0,3	0,6	0,7	1,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,2	0,5
Gesamtzahlungen der Schweiz	0,3	0,6	4,9	2,7

**Zahlungen der Schweiz an die Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung**
(in Mio. Fr.)

	2009	2010	2011	2012
Institutionelle Verpflichtungen	1,2	0,0	0,0	0,0
EBRD Kapitalanteil	1,2	0,0	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	0,3	0,5	0,0	2,1
Konsulentenfonds und Secondments	0,3	0,5	0,0	2,1
Gesamtzahlungen der Schweiz	1,5	0,5	0,0	2,1

10.1.2 Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand¹³² erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995¹³³ über die Durchführung von Versandkontrollen regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des WBF.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen fünf Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind Bureau Veritas Switzerland AG in Weiningen (Veritas), Cotecna Inspection SA in Genf (Cotecna), Inspectorate (Suisse) SA in Prilly (Inspectorate), Intertek Testing Services Switzerland Ltd SA in Monnaz (Intertek) et SGS Société Générale de Surveillance SA in Genève (SGS). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 29 Staaten, von denen fünf nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet¹³⁴; das Stichdatum ist der 1. Dezember 2012¹³⁵.

Land und WTO-Status (*) = Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Veritas	28.02.2002
	Cotecna	25.10.2006
	SGS	31.10.2006
Äquatorialguinea (*)	Cotecna	27.05.2008
Bangladesch	Intertek	07.06.2000
Benin	Veritas	21.06.2000
Burkina Faso	Cotecna	10.08.2004
Burundi	SGS	01.09.1996
Côte d'Ivoire	Veritas	15.03.2000
Ecuador	SGS	01.09.1996
Guinea	Veritas	30.05.2008
Haiti	SGS	12.09.2003
Indonesien	SGS	09.04.2003
	Veritas	13.12.2011

¹³² SR **0.632.20** Anhang 1A.10

¹³³ SR **946.202.8**

¹³⁴ Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

¹³⁵ Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:
www.seco.admin.ch/themen/00513/00514/index.html?lang=de.

Land und WTO-Status (*) = Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Iran (*)	SGS	01.03.2000
	Veritas	06.03.2001
	Cotecna	10.02.2009
	Inspectorate	30.11.2010
Kamerun	SGS	01.09.1996
Kongo (Brazzaville)	Cotecna	22.08.2006
Kongo (Kinshasa)	Veritas	24.03.2006
Liberia (*)	Veritas	08.12.1997
Mali	Veritas	20.02.2007
Mauretanien	SGS	01.09.1996
Mosambik	Intertek	27.03.2001
Niger	Cotecna	08.12.1997
Nigeria	SGS	01.09.1999
Philippinen	Veritas	13.12.2011
	Intertek	21.03.2012
Senegal	Cotecna	22.08.2001
Sierra Leone	Intertek	14.02.2007
Somalia (*)	Veritas	26.04.2010
Tansania (nur Sansibar)	SGS	01.04.1999
Tschad	Veritas	02.01.2004
Usbekistan (*)	Intertek	07.06.2000
	SGS	10.04.2001
	Veritas	13.12.2011
Zentralafrikanische Republik	Veritas	02.01.2004

10.2

Beilagen 10.2.1–10.2.2

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)

10.2.1

Botschaft

zur Genehmigung der Änderung des EFTA-Übereinkommens bezüglich Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Ursprungsregeln

vom 9. Januar 2013

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Das Übereinkommen vom 4. Januar 1960¹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) wurde letztmals 2001 überarbeitet und ist in Bezug auf die Landwirtschaftserzeugnisse nicht mehr aktuell. In den bilateralen Landwirtschaftsabkommen, welche die Schweiz und ihre EFTA-Partner seither einerseits mit Drittstaaten parallel zu den entsprechenden EFTA-Freihandelsabkommen und andererseits mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, räumen die EFTA-Staaten gegenüber ihren Partnern weitreichendere Zollkonzessionen ein, als sie sich heute untereinander gewähren.

Auch betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ist der Geltungsbereich des EFTA-Übereinkommens nicht mehr aktuell.

Bezüglich Ursprungsregeln haben die EFTA-Staaten das regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011² über Pan-Europa–Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Konvention) ratifiziert. Der Bundesrat hat der Unterzeichnung der PEM-Konvention und der nötigen Änderungen der betroffenen Freihandelsabkommen im Juni 2010 zugestimmt. Die PEM-Konvention ist für die EFTA-Staaten seit dem 1. Januar 2012 beziehungsweise seit dem 1. Mai 2012 (Island) in Kraft. Das EFTA-Übereinkommen ist diesbezüglich nicht mehr aktuell und soll entsprechend mit einem direkten Verweis auf die PEM-Konvention angepasst werden.

1.2 Verlauf der Verhandlungen

An der EFTA-Ministerkonferenz vom 23. November 2010 haben die EFTA-Staaten in Genf vereinbart, das EFTA-Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft zu aktualisieren, mit dem Ziel, dass sich die EFTA-Staaten untereinander einen verbesserten Marktzugang gewähren, der vergleichbar ist mit demjenigen, den sie ihren Freihandelspartnern (einschliesslich der EU) gewähren. Im Mai 2011 hat der Bundesrat diesbezüglich ein Verhandlungsmandat verabschiedet. Die Agrarexperten der EFTA-Staaten haben sich in fünf Verhandlungsrunden auf eine Änderung des EFTA-Übereinkommens im Agrarbereich sowie bezüglich Ursprungsregeln geeinigt.

¹ SR 0.632.31

² SR 0.946.31

Der EFTA-Rat hat am 21. Juni 2012 mit dem Beschluss Nr. 2/2012 die vorliegende Änderung des EFTA-Übereinkommens gemäss Artikel 59 des Übereinkommens unter Ratifikationsvorbehalt der EFTA-Mitgliedstaaten gutgeheissen.

1.3 Überblick über den Inhalt der Änderung des Übereinkommens

Schwerpunkt der inhaltlichen Änderungen des EFTA-Übereinkommens ist der gegenseitig verbesserte Marktzugang für Agrarbasisprodukte sowie für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (vgl. Ziff. 1.4). Dieser ist in den neuen Anhängen W (Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte) und V (Basisagrarprodukte) reflektiert, welche die bisherigen Anhänge C (Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der aus landwirtschaftlichen Rohstoffen verarbeiteten Erzeugnisse, auf die sich Art. 8 Abs. 1 bezieht) und D (Liste der Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Produkte) ersetzen.

Neben diesen materiellen Änderungen wurde auch die Struktur des EFTA-Übereinkommens im Bereich Warenverkehr überarbeitet. Im Titel zu Kapitel II (Freier Warenverkehr) wird neu eine Fussnote eingefügt, welche auf die Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein verweist. Die Bestimmungen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse werden vereinfacht. Artikel 8 wird neu formuliert, und der geltende Artikel 9 wird aufgehoben. Neu ist auch Anhang X betreffend die vom Freihandel ausgenommenen Agrarprodukte, welche nicht in die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems eingereiht sind. Das EFTA-Übereinkommen wird damit bezüglich der relevanten Bestimmungen mit denjenigen der Freihandelsabkommen vergleichbar, welche die EFTA abgeschlossen hat.

Betreffend Ursprungsregeln enthält Artikel 5 des EFTA-Übereinkommens neu einen direkten Verweis auf die PEM-Konvention. Aus diesem Grund ist der bisherige Anhang A (Ursprungsregeln) nicht mehr notwendig und wird aufgehoben. In Bezug auf Agrarprodukte gilt weiterhin nur die bilaterale Kumulation zwischen den EFTA-Staaten.

Inkrafttreten

Gemäss Ziffer 10 des EFTA-Ratsbeschlusses Nr. 2/2012 tritt der Beschluss zur Änderung des EFTA-Übereinkommens am ersten Tag des dritten Monates nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten beim Depositar in Kraft.

1.4 Würdigung

Bezüglich der tarifären Aspekte in den Bereichen Agrarbasisprodukte und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte führt das vorliegende Verhandlungsergebnis zu einer Verbesserung der Marktzugangsbedingungen zwischen den EFTA-Staaten. Die Zollkonzessionen sind in etwa mit denjenigen vergleichbar, die die EFTA-Staaten anderen entwickelten Freihandelspartnern sowie der EU gewähren. Aus Schweizer Sicht hervorzuheben sind auf norwegischer Seite namentlich die Erweiterung des bestehenden Zollkontingents für Käse von 90 auf 200 Tonnen, neue Zollkontingente von je 10 Tonnen für Würste und Trockenfleisch sowie ein Zollkontin-

gent von 400 Tonnen für Apfelsaftkonzentrat. Auf isländischer Seite hervorzuheben ist ein Zollkontingent für Käse von 15 Tonnen und ein Zollkontingent für Trockenfleisch von 10 Tonnen. Die Schweiz gewährt den EFTA-Staaten mit wenigen Ausnahmen ebenfalls die gleichen Konzessionen, die sie anderen Freihandelspartnern (einschliesslich der EU) gewährt. Die Schweiz gewährt gewisse Konzessionen gegenüber der EU in Form von Kontingenten innerhalb von WTO-Kontingenten. Da Island und Norwegen für diese Produkte kein oder nur ein sehr begrenztes Exportpotential haben, wurde darauf verzichtet im Rahmen des EFTA-Übereinkommens ebenfalls entsprechende Kontingente zu schaffen. Dies betrifft insbesondere Schinken, Trockenfleisch, Würste und andere Fleischspezialitäten. Bei Käse gewährt die Schweiz einen zollfreien Zugang zum Schweizer Markt. Für Island und Norwegen von Wichtigkeit ist insbesondere der verbesserte Marktzugang für Schaf- und Pferdefleisch im Rahmen des WTO-Kontingents. Betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wurden Geltungsbereich und Verpflichtungsniveau analog der entsprechenden Vereinbarungen zwischen den EFTA-Staaten und anderen Freihandelspartnern (inkl. EU) angepasst. Das vorliegende Verhandlungsergebnis bleibt somit im Rahmen der schweizerischen Agrarpolitik.

1.5 Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005³ (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, es sei denn es handelt sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Die vorliegende Änderung des EFTA-Übereinkommens entspricht bezüglich Inhalt sowie hinsichtlich der finanziellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung im Wesentlichen früher abgeschlossenen Landwirtschaftsabkommen der Schweiz, die ebenfalls keine Vorhaben von grosser Tragweite im Sinne des VIG darstellen. Die Kantone wurden gemäss den Artikeln 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999⁴ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK) sowohl bei der Vorbereitung der Verhandlungsmandate als auch, soweit erforderlich, während der Verhandlungen beigezogen. Da die Änderung auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

³ SR 172.061

⁴ SR 138.1

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Übereinkommens

Fussnote zum Titel von Kapitel II: Freier Warenverkehr

Die Schweiz verhandelt Marktzugangsfragen im Bereich Warenverkehr aufgrund der Zollunion Schweiz–Liechtenstein auch im Namen von Liechtenstein. Bisher wurde im EFTA-Übereinkommen nicht spezifisch darauf verwiesen. Dies wird mit dieser Fussnote nachgeholt.

Art. 5 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

Die PEM-Konvention ist für die Schweiz, Norwegen und Liechtenstein seit dem 1. Januar 2012 und für Island seit dem 1. Mai 2012 in Kraft. Mit einem direkten Verweis in Freihandelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der PEM-Konvention auf die Ursprungsregeln der PEM-Konvention werden diese im entsprechenden bilateralen Verhältnis anwendbar. Entsprechend ist in solchen Freihandelsabkommen kein separater Anhang über Ursprungsregeln mehr nötig. Dies gilt auch für das EFTA-Übereinkommen. Entsprechend wird Artikel 5 mit einem direkten Verweis auf die PEM-Konvention angepasst. Es wird weiter festgehalten, dass für Agrar-Erzeugnisse nur die bilaterale Kumulation zwischen den EFTA-Staaten anwendbar ist.

Art. 8 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der geltende Artikel 8 ist von der Struktur her veraltet und die gegenseitigen Konzessionen auf Agrarerzeugnisse der EFTA-Staaten sind kaum mehr nachvollziehbar. Der Artikel wird deshalb entsprechend analoger Bestimmungen in anderen Freihandelsabkommen, die die EFTA mit Drittstaaten abgeschlossen hat, angepasst.

Art. 9 Erzeugnisse von Teil I und Teil II des Anhangs C (verarbeitete Landwirtschaftsprodukte)

Artikel 9 wird aufgrund der Änderung von Artikel 8 hinfällig und wird aufgehoben.

Anhang A Anhang über die Bestimmungen des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Anhang A wird aufgrund des direkten Verweises auf die PEM-Konvention in Artikel 5 hinfällig und wird aufgehoben. Da die Ursprungsregeln der PEM-Konvention den Ursprungsregeln des geltenden Anhangs A des EFTA-Übereinkommens entsprechen, ändert sich inhaltlich nichts.

Anhang C Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der aus landwirtschaftlichen Rohstoffen verarbeiteten Erzeugnisse, auf die sich Artikel 8 Absatz 1 bezieht

Aufgrund der Änderung von Artikel 8, durch welche die Struktur des Abkommens geändert wird, wird Anhang C hinfällig und wird deshalb aufgehoben.

Anhang D Liste der Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Produkte

Aufgrund der Änderung des Artikels 8, durch welche die Struktur des Abkommens geändert wird, wird Anhang D hinfällig und wird deshalb aufgehoben.

Anhang V Basisagrarprodukte

Aufgrund der Anpassung der Struktur des EFTA-Übereinkommens im Bereich des Warenverkehrs an diejenige der Freihandelsabkommen, welche die EFTA mit Drittstaaten abgeschlossen hat, sowie aufgrund der Änderung von Artikel 8 wird neu Anhang V eingefügt. Dieser enthält neben materiellen Bestimmungen zu zukünftigen Liberalisierungsschritten und zum WTO-Agrarabkommen die Zollkonzessionen für Basisagrarprodukte der EFTA-Staaten (vgl. Ziff. 1.4).

Anhang W Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

Aufgrund der Anpassung der Struktur des EFTA-Übereinkommens im Bereich des Warenverkehrs an diejenige der Freihandelsabkommen, welche die EFTA mit Drittstaaten abgeschlossen hat, sowie aufgrund der Änderung von Artikel 8, wird neu Anhang W eingefügt. Dieser beinhaltet neben den materiellen Bestimmungen über die Preisausgleichsmassnahmen bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten den angepassten Produkteumfang. Damit entspricht der Geltungsbereich demjenigen der neueren Freihandelsabkommen, welche die EFTA mit Drittstaaten abgeschlossen hat.

Anhang X Landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche nicht in die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems eingereicht sind

Aufgrund der Anpassung der Struktur des EFTA-Übereinkommens im Bereich des Warenverkehrs an diejenige der Freihandelsabkommen, welche die EFTA mit Drittstaaten abgeschlossen hat, sowie aufgrund der Änderung von Artikel 8 wird neu Anhang X eingefügt. Dieser enthält die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche nicht in die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems eingereicht sind und für welche die Schweiz und Norwegen den anderen EFTA-Staaten keine Zollkonzessionen gewähren.

3 Auswirkungen des Vertrags

3.1 Auswirkungen auf den Bund

3.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für den Bund bestehen maximal aus dem zu erwartenden Ausfall von Zöllen auf Einfuhren aus Norwegen und Island im Agrarbereich. 2011 betrug der Zollertrag für Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten aus Norwegen rund 5 000 und aus Island rund 11 000 Schweizerfranken. Dieser Zollertrag wird aufgrund der zusätzlich gewährten Konzessionen teilweise wegfallen. Die finanziellen Auswirkungen halten sich somit in engen Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen des verbesserten Zugangs zum norwegischen und isländischen Markt und der sich daraus ergebenden Stärkung des Standorts Schweiz zu setzen.

3.1.2 Personelle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung des EFTA-Übereinkommens hat keine direkten personellen Auswirkungen. Personelle Auswirkungen beim Bund können sich aus der steigenden Anzahl Freihandelsabkommen ergeben, die es umzusetzen und weiter zu entwickeln gilt. Für den Zeitraum 2010–2014 wurden entsprechende Ressourcen bewilligt. Für diesen Zeitraum haben die vorliegenden Freihandels- und bilateralen Landwirtschaftsabkommen sowie Abkommensaktualisierungen keine weitere personelle Aufstockung zur Folge. Der Ressourcenbedarf für die Aushandlung neuer Freihandelsabkommen und für die Umsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Freihandelsabkommen nach 2014 wird vom Bundesrat zu gegebenem Zeitpunkt neu beurteilt.

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Für die Kantone und Gemeinden hat die Änderung des EFTA-Übereinkommens keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Für die urbanen Zentren und Agglomerationen und Berggebiete sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Beseitigung bestimmter Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Norwegen und Island und der Schweiz wirken sich die Änderung des EFTA-Übereinkommens positiv auf die schweizerische, norwegische und isländische Volkswirtschaft aus. Auf beiden Seiten vergrössern sich die Absatzmärkte und das Angebot für Landwirtschaftsprodukte. Die Konzessionen der Schweiz im Agrarbereich bewegen sich im Rahmen der Konzessionen, die den anderen bisherigen Freihandelspartnern gewährt werden, und sind mit der schweizerischen Agrarpolitik vereinbar. Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf die schweizerische Landwirtschaft oder Landwirtschaftsproduktion zu erwarten.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

4.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Änderung des EFTA-Übereinkommens fällt unter die Massnahme «Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen», die in der Botschaft vom 25. Januar 2012⁵ zur Legislaturplanung 2011–2015 und im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012⁶ über die Legislaturplanung 2011–2015 angekündigt worden ist.

⁵ BBl 2012 481, hier 553

⁶ BBl 2012 7155, hier 7159

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁷ (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸).

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten sind WTO-Mitglieder. Die Änderung des EFTA-Übereinkommens orientiert sich an den Instrumenten der WTO beziehungsweise steht im Einklang mit den daraus resultierenden Verpflichtungen. Die Änderungen des EFTA-Übereinkommens stehen weder mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EU noch mit den Zielen der Europapolitik der Schweiz in Widerspruch. Es werden namentlich keine Rechte und Pflichten der Schweiz im Verhältnis zur EU berührt.

Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923⁹ zwischen der Schweiz und Liechtenstein wendet die Schweiz die in der vorliegenden Änderung enthaltenen Bestimmungen für den Warenverkehr auch für Liechtenstein an.

5.3 Erlassform des Vertrags

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem fakultativen Referendum.

Das EFTA-Übereinkommen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit gekündigt werden (Art. 57 des Übereinkommens). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Für die Umsetzung der Änderung des EFTA-Übereinkommens sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich.

Die vorliegende Änderung enthält rechtsetzende Bestimmungen in Form von Zollkonzessionen. Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV handelt (vgl. auch Art. 22

⁷ SR 101

⁸ SR 172.010

⁹ SR 0.631.112.514

Abs. 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰), welche das fakultative Referendum nach sich ziehen würden, ist einerseits festzuhalten, dass die geänderten Bestimmungen im Rahmen der Verordnungskompetenzen umgesetzt werden können, welche das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986¹¹ dem Bundesrat für Zollkonzessionen einräumt. Andererseits sind die Bestimmungen nicht als grundlegend einzustufen: Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Verpflichtungen, die sich aus der Änderung des Übereinkommens ergeben, bewegen sich im Rahmen anderer von der Schweiz in den letzten Jahren abgeschlossener internationaler Abkommen und sind somit vergleichbar mit denjenigen in anderen Freihandelsabkommen, die die EFTA-Staaten mit Drittländern abgeschlossen hat.

Anlässlich der Beratungen zur Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. April 2004 sowie zu den Botschaften zu den seither abgeschlossenen Freihandelsabkommen haben beide Räte die Haltung des Bundesrates unterstützt, wonach internationale Abkommen, welche diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

Der Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des EFTA-Übereinkommens ist deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 BV zu unterstellen.

5.4 Sprachfassung und Veröffentlichung

Es gibt keine Originalfassung dieser Änderung in einer der Schweizer Amtssprachen. Englisch ist die offizielle Arbeitssprache der EFTA. Der Abschluss des Übereinkommens in Englisch entspricht der gleichbleibenden Praxis, welche die Schweiz im Bereich der Verhandlungen und des Abschlusses von Freihandelsabkommen in der Vergangenheit verfolgt hat. Diese Praxis steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010¹². Ausserdem würde die Erstellung von Originalfassungen in den Amtssprachen aller Vertragsparteien den Einsatz unverhältnismässiger Mittel erfordern.

Das Fehlen einer Originalfassung des Änderungstextes in einer der Schweizer Amtssprachen macht es dennoch erforderlich, den Text der Änderung im Hinblick auf die Publikation in der Amtlichen Sammlung in die drei Amtssprachen zu übersetzen. Davon ausgenommen sind die Anhänge, welche mehr als hundert Seiten umfassen und Bestimmungen technischer Natur enthalten. Nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe b, 13 Absatz 3 und 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004¹³ sowie Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004¹⁴ kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Bezugsquelle beschränkt werden. Die Anhänge sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats¹⁵

¹⁰ SR 171.10

¹¹ SR 632.10

¹² SR 441.11

¹³ SR 170.512

¹⁴ SR 170.512.1

¹⁵ www.efta.int

verfügbar. Übersetzungen der PEM-Konvention und die Zollverfahren werden ausserdem von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert.¹⁶

¹⁶ www.ezv.admin.ch

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des EFTA-Übereinkommens bezüglich Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Ursprungsregeln

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 9. Januar 2013²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beschluss Nr. 2/2012 des EFTA-Rats zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2013 ...

³ SR 0.632.31; AS 2013 ...

Übersetzung¹

Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Änderung durch Beschluss Nr. 2/2012 des Rates vom 21. Juni 2012² zur
Änderung des EFTA-Übereinkommens (Landwirtschaft)³

Angenommen am 21. Juni 2012
In Kraft getreten für die Schweiz am ...

Der EFTA-Rat

beschliesst:

I

Das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Übereinkommen) wird wie folgt geändert:

Kapitel II, Gliederungstitel, Einfügen folgender Fussnote

Gestützt auf die mit dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (SR **0.631.112.514**) errichtete Zollunion vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 5 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

1. Für die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten kommt das Regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011⁴ über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (nachfolgend als «PEM-Konvention» bezeichnet) zur Anwendung; dieses gilt *mutatis mutandis* und unbeschadet von Artikel 15 als integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.
2. Für Basisagrarprodukte nach Anhang V und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nach Anhang W ist gemäss Artikel 3 der Anlage I des Pan-Euro-Med-Übereinkommens ausschliesslich die bilaterale Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zulässig.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² In der AS und der SR werden lediglich die Änderungen am Übereinkommenstext veröffentlicht. Der Beschluss als Ganzes wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Er kann in englischer Originalsprache beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariates verfügbar: <http://www.efta.int/> > Legal Texts > EFTA Convention.

³ SR **0.632.31**

⁴ SR **0.946.31**

3. Tritt ein Mitgliedstaat von der PEM-Konvention zurück, nehmen die Mitgliedstaaten umgehend Verhandlungen über neue Ursprungsregeln für dieses Übereinkommen auf. Bis diese Regeln in Kraft treten, kommen die in der PEM-Konvention enthaltenen Ursprungsregeln zur Anwendung und bleiben *mutatis mutandis* integraler Bestandteil dieses Übereinkommens; dabei ist ausschliesslich die Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

Art. 8 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Hinblick auf die besonderen für die Landwirtschaft massgebenden Erwägungen finden die Artikel 2, 3, 4 und 7 sowie Kapitel IV über staatliche Beihilfen, Kapitel VI über Wettbewerbsregeln und Kapitel XII über das öffentliche Beschaffungswesen keine Anwendung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse nach den Kapiteln 1–24 des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983⁵ über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) oder nach Anhang X, vorbehaltlich der Bestimmungen in:

- (a) Anhang V über Basisagrарprodukte oder
- (b) Anhang W über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.»

Art. 9 sowie die Anhänge A, C und D

Aufgehoben

II

Das Übereinkommen erhält die neuen Anhänge V, W und X mit folgendem Wortlaut:

Anhang V⁶
(Art. 8)

Basisagrарprodukte

Anhang W⁷
(Art. 8)

Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

⁵ SR 0.632.11

⁶ Anhang V des Übereinkommens ist nur in englischer Originalsprache verfügbar und kann eingesehen werden auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse: www.efta.int > Legal Texts > EFTA Convention > Annexes and Protocols.

⁷ Anhang W des Übereinkommens ist nur in englischer Originalsprache verfügbar und kann eingesehen werden auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse: www.efta.int > Legal Texts > EFTA Convention > Annexes and Protocols.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche nicht in die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems (HS)⁹ fallen

III

Dem Übereinkommen wird die folgende Gemeinsame Erklärung beigefügt:

*Gemeinsame Erklärung*¹⁰

Weitere Liberalisierung in Bezug auf Basisagrarprodukte

⁸ Anhang X des Übereinkommens ist nur in englischer Originalsprache verfügbar und kann eingesehen werden auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse:
www.efta.int > Legal Texts > EFTA Convention > Annexes and Protocols.

⁹ **SR 0.632.11**

¹⁰ Die gemeinsame Erklärung ist nur in englischer Originalsprache verfügbar und kann eingesehen werden auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse:
www.efta.int > LegalTexts > EFTA Convention > Annexes and Protocols.

zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom 9. Januar 2013

1 Grundzüge des Abkommens**1.1 Ausgangslage**

Am 16. Oktober 2012 hat die Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt ein neues bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA) mit Tunesien unterzeichnet.

Das neue ISA mit Tunesien soll das bestehende ISA mit diesem Land aus dem Jahr 1961¹ – das erste derartige von der Schweiz abgeschlossene Abkommen – ersetzen. Damit wird ein modernes Instrument zum Schutz der Investitionen geschaffen, welches insbesondere einen wirksamen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und dem Gaststaat vorsieht.

Das vorliegende Abkommen widerspiegelt den Wunsch beider Parteien, für ausländische Investitionen auf der Respektierung des Völkerrechts basierende günstige und stabile Investitionsbedingungen zu gewährleisten und damit zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Ziel der ISA ist es, in Partnerländern getätigten Investitionen von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz von Investoren aus Partnerländern – völkerrechtlichen Schutz gegenüber nichtkommerziellen Risiken zu bieten. Erfasst werden insbesondere behördliche Diskriminierungen im Verhältnis zu einheimischen Investoren, unrechtmässige Enteignungen sowie Einschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbelegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung von Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Mit dem Abschluss von ISA können Staaten die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts für internationale Investitionen verbessern.

Für die Schweiz sind internationale Investitionen seit Langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland (über 877 Mrd. CHF Ende 2010) als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen (mehr als 2,6 Mio.) stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Umgekehrt erreichten die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz im gleichen Jahr 525 Milliarden Schweizerfranken, bei einem Personalbestand von mehr als 400 000.

¹ Vertrag vom 2. Dezember 1961 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tunesischen Republik über den Schutz und die Förderung der Kapitalinvestitionen (SR 0.975.275.8).

Wie die wirtschaftliche Globalisierung zeigt, stellen die internationalen Investitionen für die meisten Länder einen wichtigen Faktor für Wachstum und Entwicklung dar. Als wichtiges Herkunftsland von ausländischen Direktinvestitionen ist es im Interesse der Schweiz, die Geschäftstätigkeit seiner Unternehmen im Ausland zu fördern und ihnen dabei wirksamen Rechtsschutz zu bieten. Kleine und mittlere Unternehmen, die ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten in geographischer Hinsicht zunehmend ausbauen, sind mehr denn je auf zwischenstaatlich garantierte Rahmenbedingungen angewiesen. Dennoch fehlt es für diesen Bereich – im Unterschied zu den WTO-Abkommen über den grenzüberschreitenden Handel – weiterhin an einem allgemeinen völkerrechtlichen Regelwerk. Die ISA füllen insbesondere im Verhältnis zu Nicht-OECD-Staaten einen Teil der Lücke und sind ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Dass die Initiative zur Aushandlung von ISA heute oft von Entwicklungs- und Transitionsländern ausgeht, weist darauf hin, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Partner am Abschluss solcher Abkommen gegenseitig sind.

Die Schweiz hat seit 1961 130 ISA abgeschlossen, wovon 116 in Kraft sind. Seit 2004 werden die ISA in der Regel im Rahmen des jährlichen Berichts zur Aussenwirtschaft dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet.²

1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Nach zwei Verhandlungsrunden im Jahr 2009 – im April in Tunis und im Oktober in Bern – konnten die Verhandlungen über das neue ISA am 16. November 2010 auf diplomatischem Weg abgeschlossen werden. Das Abkommen wurde am 16. Oktober 2012 in Tunis unterzeichnet.

1.3 Überblick über den Inhalt des Abkommens

Die ISA, welche die Schweiz in den letzten Jahren abgeschlossen hat, weisen inhaltlich einen hohen Grad an Übereinstimmung auf. Der mit Tunesien ausgehandelte Vertragstext folgt den von der Schweiz in diesem Bereich konstant vertretenen Grundsätzen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006³). Zudem heben die Parteien im Abkommen (Präambel) hervor, dass dessen Ziele erreicht werden können, ohne die Gesetzgebung zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu lockern.

1.4 Würdigung

Mit seiner diversifizierten Wirtschaft (Landwirtschaft, Bergbau, Energie, verarbeitende Industrie, Tourismus) unterscheidet sich Tunesien von den meisten Ländern Afrikas sowie des Nahen und Mittleren Ostens. Tunesien, welches sich durch eine

² Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Serbien und Montenegro, Guyana, Aserbaidshjan, Saudi-Arabien und Kolumbien, Ziff. 1.3 (BB1 2006 8455, hier 8462).

³ BB1 2006 8455

relativ starke Integration in die Weltwirtschaft auszeichnet, kennt seit mehr als zwei Jahrzehnten kein negatives Wachstum; im Durchschnitt der letzten Jahre wuchs sein BIP jährlich um fast fünf Prozent. Die Ereignisse in Tunesien im Jahr 2011 hatten jedoch einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes; nach Schätzungen fällt das Wachstum für das Jahr 2011 leicht negativ aus. Die Prognosen für die Jahre 2012 und 2013 gehen von einem positiven Wachstum aus, die Wachstumszahlen liegen jedoch unter dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Das Assoziationsabkommen von 1995 zwischen Tunesien und der Europäischen Union – welche fast 75 Prozent der tunesischen Exporte abnimmt – hat die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone Europa–Mittelmeer ermöglicht. Im Verhältnis zu den EU-Exporten ist die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporte nach Tunesien durch das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien aus dem Jahre 2004⁴ gewährleistet.

Für ausländische Investitionen wird Tunesien zunehmend attraktiver. Ende 2010 belief sich der Bestand an Schweizer Direktinvestitionen auf 63 Millionen Schweizerfranken (gegenüber 57 Mio. CHF Ende 2009); damit zählt die Schweiz zu den führenden ausländischen Investoren. Hingegen sind die tunesischen Investitionen in der Schweiz noch bescheiden.

Vor diesem Hintergrund schafft das vorliegende Abkommen mit Tunesien zusätzliche Rechtssicherheit für Schweizer Investoren, die bereits vor Ort sind oder die, insbesondere nach den Ereignissen des Frühjahrs 2011, in Tunesien investieren wollen, und fördert damit die Investitionen zwischen der Schweiz und Tunesien.

1.5 Vernehmlassung

Aus Artikel 3 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁵ (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Das vorliegende Abkommen ist nicht dem fakultativen Referendum unterstellt (vgl. Ziff. 5.3) und betrifft keine wesentlichen Interessen der Kantone. Es entspricht zudem bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher durch die Schweiz abgeschlossenen ISA.⁶ Es handelt sich somit nicht um ein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG. Da das Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

⁴ Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien (SR **0.632.317.581**).

⁵ SR **172.061**

⁶ BBl **2006** 8455

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens

Präambel Ziel, nachhaltige Entwicklung

Die Präambel des Abkommens umschreibt dessen Zielsetzung. Der Schutz von Investitionen fügt sich in die Gesamtheit der Aufgaben und Ziele ein, welche die Staaten zur Verfolgung des öffentlichen Interesses verfolgen. Das Abkommen bringt die Notwendigkeit zum Ausdruck, für die Mehrung des Wohlstands Investitionen zu schützen und zu fördern. Zugleich heben die Parteien hervor, dass diese Ziele ohne Lockerung der Gesetzgebung zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz erreicht werden können. Das ISA bringt zudem zum Ausdruck, dass Investitionen auch einen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Vertragsstaaten leisten.

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Artikel 1 des Abkommens definiert die wichtigsten verwendeten Begriffe, namentlich jene der Investitionen, der Investitionserträge und des Investors, bei dem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) handeln kann. Auch das Prinzip der Kontrolle einer Investition durch einen Investor der anderen Vertragspartei findet in dieser Bestimmung seinen Platz (Abs. 2 Bst. b Ziff. ii).

Art. 2 Anwendungsbereich

Gemäss dieser Bestimmung findet das Abkommen Anwendung auf Investitionen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens, aber nach dem 1. Januar 1957 (dem Jahr der Ausrufung der Republik Tunesien), rechtskonform getätigt worden sind. Es ist jedoch nicht auf Streitigkeiten anwendbar, die auf Ereignissen beruhen, welche vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind.

Art. 3 Förderung und Zulassung

In Ergänzung zu der im Rahmen von Artikel 25 des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien aus dem Jahr 2004⁷ vorgesehenen Zusammenarbeit bringt Absatz 1 den Willen der Vertragsparteien zum Ausdruck, Investitionen von Investoren der anderen Partei auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Möglichkeit zu fördern. Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Parteien, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Gesetzgebungen die notwendigen Bewilligungen zu erteilen, sobald die Investition getätigt wurde. Dies gilt insbesondere für Bewilligungen für Führungskräfte und Spezialisten nach Wahl des Investors.

Art. 4 Allgemeine Behandlung und Schutz

Allgemeine Behandlung – Die Parteien verpflichten sich, den Investitionen und Investitionserlösen von Investoren der jeweils anderen Partei die so genannte «gerechte und billige Behandlung» zu gewähren, welche durch Garantien bezüglich Schutz und Sicherheit ergänzt wird (Abs. 1).

⁷ SR 0.632.317.581

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung – Die Absätze 2 und 3 sehen die Gewährung der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung bezüglich der Investitionen (und von deren Erträgen) sowie bezüglich der Investoren vor. Ausnahmen von der Meistbegünstigungsverpflichtung gelten für Vorteile, die das Gastland einem Drittstaat im Rahmen der Teilnahme an einer Freihandelszone, einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt oder eines regionalen Abkommens zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit beziehungsweise aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gewährt (Abs. 4). Schliesslich präzisiert das Abkommen, dass diese Verpflichtung nicht anwendbar ist auf Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, die in anderen Investitionsabkommen der Vertragsparteien vorgesehen sind (Abs. 5).

Art. 5 Freier Transfer

Der freie Transfer von Beträgen, die mit einer Investition verbunden sind, ist gewährleistet.

Art. 6 Enteignung, Entschädigung

Enteignungen, Verstaatlichungen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung sind nur zulässig, sofern die Abkommensparteien Bedingungen erfüllen. Diese umfassen insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Nichtdiskriminierung, ein ordentliches Verfahren sowie die umgehende Zahlung einer tatsächlich verwertbaren Entschädigung, welche dem angemessenen Marktwert der Investition entspricht.

Art. 7 Entschädigung von Verlusten

Erleiden die Investoren Verluste als Folge bewaffneter Konflikte oder ziviler Unruhen, darf ein Investor bezüglich Entschädigung oder anderweitigen Behandlung nicht diskriminiert werden. Er hat Anspruch auf Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung gemäss Artikel 4, je nachdem welche Behandlung für ihn günstiger ist.

Art. 8 Andere Verpflichtungen

Alle spezifischen Verpflichtungen, welche der Gaststaat in Bezug auf eine Investition eines Investors der anderen Vertragspartei auf seinem Hoheitsgebiet eingegangen ist, müssen eingehalten werden. Dies können Vereinbarungen sein, in welchen der Gaststaat einem Investor der anderen Vertragspartei besondere Leistungen oder Bedingungen zugesichert hat, wie zum Beispiel in Bezug auf die Energieversorgung oder die Besteuerung.

Art. 9 Günstigere Bestimmungen

Verpflichtungen des Gaststaates aus dem nationalen Recht oder dem Völkerrecht, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine noch günstigere als die im Abkommen enthaltene Behandlung zuerkennen, gehen vor.

Art. 10 Subrogationsprinzip

Die Subrogationsbestimmungen kommen zu Anwendung, wenn ein Investor aufgrund einer Garantie für nichtkommerzielle Risiken von einem Versicherer Zahlungen erhält.

Art. 11 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

Gemäss dem ersten Teil des Streitbelegungsdispositivs müssen sich die Streitparteien zunächst darum bemühen, Differenzen einvernehmlich zu lösen (Abs. 1). Gelingt dies nicht, kann der Investor den Fall den nationalen Gerichten des Gaststaates oder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen einem Schiedsverfahren gemäss den Regeln und der Administrierung des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)⁸ oder einem *Ad-Hoc*-Schiedsgericht (Abs. 2). Das Einverständnis der Vertragsparteien, Investitionsstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten, ist im Abkommen ausdrücklich enthalten (Abs. 3). Dieser Teil des Streitbelegungsdispositivs kommt nicht zur Anwendung, sofern mehr als fünf Jahre vergangen sind seit dem Tag, an welchem der Investor Kenntnis von den Ereignissen, die Anlass zur Streitigkeit gaben, erlangte oder hätte erlangen müssen (Abs. 6).

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Der zweite Teil des Streitbelegungsdispositivs regelt Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens. Es sind ebenfalls zwei Stufen vorgesehen: die Beilegung der Streitigkeit auf diplomatischem Wege und, wenn dieser nicht zur Verständigung führt, die Unterbreitung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht, welches gemäss den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen ernannt wird.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Das Abkommen hat eine anfängliche Geltungsdauer von zehn Jahren und wird stillschweigend auf unbefristete Zeit verlängert, solange eine Vertragspartei dieses nicht zwölf Monate vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer oder zu jedem späteren Zeitpunkt mit einer Frist von zwölf Monaten kündigt (Abs. 1 und 2). Bei Kündigung finden die übrigen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren auf vor der Kündigung getätigte Investitionen Anwendung (Abs. 3). Das neue ISA ersetzt das im Jahr 1961 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Tunesien (Abs. 4).

⁸ Errichtet durch das Washingtoner Übereinkommen vom 18. März 1965 (SR 0.975.2).

3 Auswirkungen des Abkommens

3.1 Auswirkungen auf den Bund

3.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz von der anderen Vertragspartei oder einem Investor derselben im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (vgl. Ziff. 2.2: *Art. 11* und *12*) belangt wird oder dass sie sich selbst veranlasst sieht, in einem solchen Verfahren im Interesse der Einhaltung des ISA aktiv zu werden. Je nach den Umständen könnten damit gewisse finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrates, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären.⁹

3.1.2 Personelle Auswirkungen

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat für den Bund keine personellen Auswirkungen.

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat für Kantone und Gemeinden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von ISA können nicht wie bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen, bei welchen Zahlen zu Steuern oder Zollabgaben verwendet werden können, prognostiziert werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von ISA liegt darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Die Rechtssicherheit zugunsten der Investoren erhöht sich, während die Risiken, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden, abnehmen.

Die ökonomische Relevanz solcher Abkommen nimmt mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unternehmen – insbesondere auch kleine und mittlere – dabei unterstützen, sich durch Auslandsinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie auch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Ziff. 3.1, Fussnote 10 (BBl 2006 8455, hier 8472).

3.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat keine unmittelbaren gesundheitlichen oder sozialen Auswirkungen.

Das Konzept der Nachhaltigkeit erfordert eine ausgewogene Berücksichtigung der drei Dimensionen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ökologische Verantwortung und gesellschaftliche Solidarität.¹⁰ Durch die Förderung von Kapital-, Technologie- und Wissenstransfer in die Entwicklungsländer werden Arbeitsplätze geschaffen. Dies wirkt sich positiv auf die lokale Wirtschaft aus und fördert die nachhaltige Entwicklung. Ausserdem heben die Parteien in der Präambel des ISA hervor, dass die Ziele des vorliegenden Abkommens ohne Lockerung der allgemein anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsstandards erreicht werden können.

3.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Investitionen und durch die Investitionen ermöglichte wirtschaftliche Aktivitäten bringen generell Auswirkungen auf die Umwelt mit sich – so auch die Investitionen, welche durch dieses Abkommen gefördert werden. In welchem Umfang Investitionen die Umweltstandards in den Vertragsstaaten beeinflussen, wird einerseits durch die nationale Regulierung bestimmt und andererseits dadurch, in welchen Sektoren die Investitionen getätigt werden (z. B. Investitionen in umweltfreundliche Produktionsweisen oder in Sektoren mit höherer Umweltbelastung).

Obwohl das vorrangige Ziel der ISA als Instrument der Aussenwirtschaftspolitik die ökonomische Dimension ist, berücksichtigen diese Abkommen die ökologische Dimension und tragen damit den Anforderungen an die Nachhaltigkeit Rechnung. Zu diesem Zweck anerkennen die Vertragsparteien in der Präambel des ISA die Notwendigkeit, mittels Investitionen die nachhaltige Entwicklung zu fördern und heben hervor, dass die Ziele des vorliegenden Abkommens ohne Lockerung der Umweltschutzgesetzgebung erreicht werden können. Gemäss Artikel 2 des ISA werden nur Investitionen geschützt, welche in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Gaststaates, einschliesslich der Umweltgesetzgebung, getätigt wurden. Weiter wird die Möglichkeit der Vertragsstaaten zur Regulierung (u. a. im Umweltbereich) durch das ISA nicht eingeschränkt, sofern bestimmte allgemeine Rechtsgrundsätze wie z. B. die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Nichtdiskriminierung berücksichtigt werden.

¹⁰ Bericht vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009, Ziff. 1.5 (BBl 2010 479, hier 516).

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

4.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft ist weder in der Botschaft vom 25. Januar 2012¹¹ über die Legislaturplanung 2011–2015 noch im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012¹² über die Legislaturplanung 2011–2015 angekündigt. Es steht aber in Einklang mit dem Inhalt von Leitlinien 1 und 2 und insbesondere mit dem Ziel 10 («Die Aussenwirtschaftsstrategie ist weiterentwickelt») der Legislaturplanung 2011–2015.

4.2 Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates

Das vorliegende Abkommen entspricht der vom Bundesrat in den Jahren 2004¹³ und 2011¹⁴ definierten Aussenwirtschaftsstrategie.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁵ (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern der Bundesrat nicht durch ein Bundesgesetz oder einen völkerrechtlichen Vertrag zum Abschluss ermächtigt ist (vgl. auch Artikel 24 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁶ (ParlG) und Artikel 7a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷ (RVOG)).

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das vorliegende Abkommen enthält keine Bestimmungen, welche bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz – einschliesslich im Umwelt- oder Sozialbereich – beeinträchtigen könnten.

¹¹ BB1 2012 481

¹² BB1 2012 7155

¹³ Bericht vom 12. Januar 2005 zur Aussenwirtschaftspolitik 2004, Ziff. 1 (BB1 2005 1089, hier 1101).

¹⁴ Bericht vom 11. Januar 2012 zur Aussenwirtschaftspolitik 2011, Ziff. 1 (BB1 2012 827, hier 844).

¹⁵ SR 101

¹⁶ SR 171.10

¹⁷ SR 172.010

5.3

Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Das Abkommen enthält rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 ParlG. Wie die Eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006¹⁸ festgehalten haben¹⁹, sind ISA, deren Inhalt in den grossen Zügen den früher abgeschlossenen ISA entsprechen und die keine wesentlichen neuen Verpflichtungen mit sich bringen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. In seiner wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite geht das vorliegende Abkommen nicht über die ISA hinaus, welche die Schweiz in den letzten Jahren abgeschlossen hat. Es hat für die Schweiz auch keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge. Um das vorliegende Abkommen anzuwenden, ist wie bei den von der Schweiz bereits abgeschlossenen ISA kein Erlass von Bundesgesetzen erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegt. Dementsprechend nimmt der Beschluss über die Genehmigung die Form eines einfachen Bundesbeschlusses an.

¹⁸ BBl 2006 8455

¹⁹ AB 2006 S 1169; AB 2006 N 837

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 9. Januar 2013²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 16. Oktober 2012³ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tunesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2013 ...

³ SR ...; BBl 2013 ...

Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen. BB

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tunesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am 16. Oktober 2012
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Tunesischen Republik,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes von ausländischen Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes und der nachhaltigen Entwicklung in beiden Staaten,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne die Gesetzgebung zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu lockern;

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) umfasst der Begriff «Investition» alle Arten von Vermögenswerten, welche die Eigenschaften einer Investition aufweisen, wie zum Beispiel der Einsatz von Kapital oder von anderen Ressourcen, die Dauer der Investition, die Erwartung von Ertrag oder Gewinn oder das Eingehen eines Risikos, und die insbesondere folgende Formen annehmen können:

- (a) bewegliches und unbewegliches Eigentum sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte sowie Nutzniessungen;
- (b) Aktien, Anteilscheine und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;
- (c) Forderungen auf Geld und auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen, ausser Forderungen, welche sich ausschliess-

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

lich aus Handelsverträgen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben;

- (d) Urheberrechte, gewerbliches Eigentum (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle, Fabrik-, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
- (e) Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen ähnlichen Rechte, die durch Gesetz, Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden;
- (f) vertragliche Rechte, die sich aus Verträgen zur schlüsselfertigen Übergabe, Produktionsverträgen oder Verträgen bezüglich Verteilung von Erträgen und vergleichbaren Verträgen ergeben.

(2) bezieht sich der Begriff «Investor»:

(a) bezüglich:

- i) der Schweizerischen Eidgenossenschaft: auf natürliche Personen, die nach schweizerischem Recht als deren Staatsangehörige gelten oder den Rechtsstatus einer ständig niedergelassenen Person haben. In letzterem Fall dürfen diese nicht gleichzeitig auch Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sein;
- ii) der Tunesischen Republik: auf natürliche Personen, die nach dem Recht der Tunesischen Republik als deren Staatsangehörige gelten.

Besitzt eine natürliche Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsparteien, ist für die Zuordnung zu einer Vertragspartei die effektive und vorherrschende Staatsangehörigkeit ausschlaggebend.

(b) bezüglich beider Vertragsparteien:

- i) juristische Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind, die ihren Sitz auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei haben und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten;
- ii) juristische Personen, die von natürlichen Personen gemäss Buchstaben a oder von juristischen Personen gemäss Buchstaben b(i) hiervor tatsächlich kontrolliert werden.

(3) umfasst der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und schliesst insbesondere Gewinne, Zinsen, Kapitalerträge, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren ein.

(4) umfasst der Begriff «Hoheitsgebiet» hinsichtlich jeder Vertragspartei das Gebiet, welches das nationale Recht der betreffenden Vertragspartei im Einklang mit dem Völkerrecht bestimmt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die gemäss ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei nach dem 1. Januar 1957 getätigt wurden. Es ist jedoch nicht anwendbar auf Forderungen oder Streitigkeiten, die sich aus Handlungen oder Ereignissen ergeben, welche vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind, oder aus Umständen, die vor diesem Zeitpunkt aufgehört haben zu existieren.

Art. 3 Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so ist sie bestrebt, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften die erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition zu erteilen, einschliesslich der Bewilligungen für die Ausführung von Lizenzverträgen oder der erforderlichen Bewilligungen für die Tätigkeit der vom Investor ausgewählten Führungskräfte und Spezialisten.

Art. 4 Schutz, Behandlung

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln, und sie geniessen dort vollen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie in vergleichbaren Umständen Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche günstiger ist.

(3) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie in vergleichbaren Umständen ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche günstiger ist.

(4) Gewährt eine Vertragspartei Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Schaffung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes, oder aufgrund eines regionalen Abkommens zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

(5) Es besteht Einvernehmen darüber, dass sich die Verpflichtung zur Meistbegünstigung gemäss Absatz 2 und 3 nicht auf Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten erstreckt, die in anderen von der betroffenen Vertragspartei abgeschlossenen internationalen Investitionsabkommen vorgesehen sind.

Art. 5 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei getätigt worden sind, gewährt diesen Investoren den freien Transfer, uneingeschränkt und unverzüglich, in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit diesen Investitionen, insbesondere von:

- (a) Erträgen;
- (b) Zahlungen im Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen oder anderen rechtsgültig eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Investition;
- (c) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f dieses Abkommens ergeben;
- (d) Einkommen und anderen Vergütungen von im Zusammenhang mit der Investition rechtskonform im Ausland rekrutiertem Personal;
- (e) dem Anfangskapital und weiteren notwendigen Beiträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (f) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zum Wechselkurs, der am Tag des Transfers gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Partei anwendbar ist, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

Art. 6 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft, direkt oder indirekt, Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen gleicher Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend, erfolgen in einem ordentlichen Verfahren und gegen eine umgehende, tatsächlich verwertbare und wertentsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung entspricht dem angemessenen Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt, als die enteignende Handlung getroffen oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Die Bemessungskriterien schliessen, je nachdem, den Ertragswert, den Buchwert, einschliesslich des Steuerwertes und alle weiteren zur Bemessung des angemessenen Marktwertes zweckmässigen Kriterien ein. Der Entschädigungsbetrag schliesst Zinsen zu einem üblichen Handelssatz ein, vom Zeitpunkt der Enteignung bis zu jenem der Zahlung gerechnet. Die Entschädigung wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt, unverzüglich ausbezahlt und ist frei transferierbar. Der betroffene Investor hat das Recht, nach dem Recht der enteignenden Vertragspartei

seinen Fall und die Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Absatzes unverzüglich durch eine gerichtliche oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(2) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und gemäss ihren Rechtsvorschriften, dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung nach Absatz 1 dieses Artikels geleistet wird.

Art. 7 Entschädigung von Verlusten

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes, einer Rebellion, ziviler Unruhen oder eines anderen ähnlichen Ereignisses auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, wird seitens der letzteren Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Vergütung, Entschädigung oder einer sonstigen Regelung eine Behandlung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 und 3 dieses Abkommens gewährt.

Art. 8 Andere Verpflichtungen

Jede Vertragspartei hält alle schriftlichen Verpflichtungen ein, die sie spezifisch in Bezug auf eine Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet eines Investors der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 9 Günstigere Bestimmungen

Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder im auf beide Vertragsparteien anwendbaren Völkerrecht Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Vorschriften oder Regeln, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

Art. 10 Subrogationsprinzip

Erhält ein Investor einer Vertragspartei bezüglich einer Investition auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Zahlung aufgrund einer Versicherung oder Garantie gegen nicht-kommerzielle Risiken, so anerkennt die andere Vertragspartei den Übergang der Rechte und Ansprüche des Investors auf den Zahlenden.

Art. 11 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über dessen Investition auf dem Hoheitsgebiet der ersteren, welche die geltend gemachte Verletzung dieses Abkommens betreffen, werden nach Möglichkeit einvernehmlich durch Beratungen beigelegt.

(2) Das schriftliche Begehren um Beratungen enthält den Sachverhalt, auf dem es beruht, sowie die geltend gemachten Verletzungen des Abkommens und die entsprechenden Schlussfolgerungen. Führen die Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem schriftlichen Begehren zu keiner Lösung, kann der Investor die Streitigkeit den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, oder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. In letzterem Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), errichtet durch das am 18. März 1965 zur Unterschrift aufgelegte Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (nachfolgend «Washingtoner Übereinkommen»)²; und
- (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

(3) Jede Vertragspartei erteilt hiermit ihre Zustimmung, Investitionsstreitigkeiten gemäss Absatz 1 und 2 hiervor der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

(4) Die gemäss diesem Abkommen erfolgte Wahl des Verfahrens zu Beilegung der Investitionsstreitigkeit durch den Investor ist endgültig und eröffnet diesem keine weitere Möglichkeit, die Investitionsstreitigkeit beizulegen.

(5) Eine Gesellschaft, die gemäss den auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetzen gegründet oder errichtet wurde und die vor dem Entstehen der Streitigkeit von Investoren der anderen Vertragspartei beherrscht wird, gilt im Sinne von Artikel 25 (2) (b) des Washingtoner Übereinkommens als Gesellschaft der anderen Vertragspartei.

(6) Sind mehr als fünf Jahre vergangen seit dem Tag, an welchem der Investor Kenntnis von den Ereignissen, die Anlass zur Streitigkeit gaben, erlangte oder hätte erlangen müssen, so kann er die Streitigkeit nicht zur Beilegung gemäss diesem Artikel unterbreiten.

(7) Die am Streit beteiligte Partei macht in keinem Zeitpunkt während des Verfahrens als Einwand ihre Immunität geltend oder den Umstand, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages oder einer Garantie eine Entschädigung für die Gesamtheit oder einen Teil des erlittenen Schadens erhalten hat.

(8) Keine Partei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Partei befolgt den Schiedsspruch nicht.

(9) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem Recht der betroffenen Vertragspartei vollzogen.

² SR 0.975.2

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.
- (2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.
- (3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
- (4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
- (5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.
- (6) Vorbehältlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.
- (7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die beiden Vertragsparteien teilen sich auf diplomatischem Weg die Erfüllung der rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen mit. Dieses Abkommen tritt am Tage des Erhalts der zweiten Mitteilung für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft. Sofern es nicht gemäss Absatz 2 gekündigt wird, verlängert es sich danach auf unbefristete Dauer.
- (2) Jede Vertragspartei kann am Ende der ursprünglichen Dauer von zehn Jahren oder zu jedem späteren Zeitpunkt mit einer Frist von zwölf Monaten dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1 bis 12 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung getätigt wurden.

Dieses Abkommen ersetzt das in Bern am 2. Dezember 1961 unterzeichnete Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen³.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Tunis am 16. Oktober 2012, im Doppel je in Französisch und Arabisch, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Fall von Abweichungen geht der französische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Pierre Combernous

Für die Regierung
der Tunesische Republik:

Riadh Bettaïeb

³ SR 0.975.275.8; AS 1964 71

10.3

Beilage 10.3

Teil III: Bericht über zolltarifarisches Massnahmen
im Jahr 2012

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung)

vom 9. Januar 2013

1 Übersicht

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den 39. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen, die er im Jahr 2012 gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 und das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981 getroffen hat. Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wurden im Berichtsjahr keine beschlossen.

Die Bundesversammlung hat gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

1.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

Im Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, das das Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der EU ergänzt, wird auf Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten verzichtet («Doppel-Null-Lösung»). Dies setzt ein vergleichbares Preisniveau für Zucker bei beiden Partnern voraus. Um die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, erhöhte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)¹ gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates die Grenzbelastung für Zucker bis am 1. Oktober 2012 in drei Schritten auf 17 Franken je 100 kg.

Das Teilzollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln wurde vorübergehend von 18 250 t um 3 500 t auf 21 750 t erhöht. Denn der Mangel an gelagerten Speisekartoffeln guter Qualität und der Bedarf an Saatkartoffeln für den Anbau 2013 erforderten zusätzliche Kartoffeleinfuhren.

Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung wurde vorübergehend von 3 822 um 400 auf 4 222 Tiere erhöht. Pferde, die bereits im Jahr 2011 zur vorübergehenden Verwendung importiert worden waren, haben das Zollkontingent bei der definitiven Veranlagung zur Einfuhr zusätzlich belastet.

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates hat das EVD am 1. Oktober 2012 den Kontingentszollansatz für Brotgetreide wegen veränderten Weltmarktpreisen gesenkt. Gleichzeitig wurden die an die Grenzbelastung für Brotgetreide gekoppelten Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung angepasst.

¹ Ab 1. Januar 2013: «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)».

Am 1. Dezember 2012 wurde der Kontingentszollansatz für Brotgetreide um Fr. 1.30 auf Fr. 13.90 je 100 kg gesenkt. Gleichzeitig wurde der Garantiefondsbeitrag um den gleichen Betrag auf 5 Franken je 100 kg erhöht, um zusätzliche Mittel für die Pflichtlagerfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

1.2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Am 1. Juni und 1. September 2012 sind die Freihandelsabkommen mit der Ukraine bzw. mit Montenegro in Kraft getreten. Dadurch sind für diese Länder die autonomen Zollpräferenzen im Allgemeinen Präferenzensystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst worden. Deshalb wurden die Ukraine und Montenegro am 1. Juni bzw. 1. September 2012 aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzverordnung vom 16. März 2007² gestrichen.

Am 1. September 2012 wurde der Südsudan in die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete der Zollpräferenzverordnung aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Liste an die Länderliste des Entwicklungsausschusses der OECD angeglichen.

1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung und die Ausnützung der Zollkontingente werden ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch veröffentlicht.

2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986³ (ZTG), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974⁴ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981⁵ hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Massnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung gestützt auf das Zolltarifgesetz und das Zollpräferenzengesetz im Jahr 2012 beschlossene Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wurden 2012 keine beschlossen.

Die Bundesversammlung hat gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, die gestützt auf die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in

² SR 632.911

³ SR 632.10

⁴ SR 632.111.72

⁵ SR 632.91

der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird verzichtet.

2.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01)

Änderungen vom 20. Februar, 19. Juni und 18. September 2012 (AS 2012 897 3565 5063)

Änderung der Grenzbelastung für Zucker

Gemäss dem Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972⁶ über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, das das Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972⁷ zwischen der Schweiz und der EU ergänzt, verzichten die beiden Partner im gegenseitigen Handel auf Preisausgleichsmassnahmen für Zucker und Zuckerarten der Tarifnummern 1701–1703. Damit diese sogenannte «Doppel-Null-Lösung» funktioniert, muss das Preisniveau für Zucker in der Schweiz und in der EU etwa gleich hoch sein. Die Regulierung der EU führt dazu, dass sich der EU-Zuckerpreis nicht immer gleich verhält wie der Weltmarktpreis. Gemäss Artikel 5 AEV ist das WBF gehalten, die Grenzbelastung für Zucker periodisch so anzupassen, dass die Preise von importiertem Zucker den EU-Marktpreisen entsprechen. Die Grenzbelastung muss nur angepasst werden, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 kg nach oben oder nach unten von den Marktpreisen in der EU abweichen. Für die Bestimmung der Preise werden Preismeldungen und Börsennotierungen verwendet.

Die Grenzbelastung (Zollansatz und Garantiefondsbeitrag) für die massgebende Tarifnummer 1701.9999 wurde im Berichtsjahr dreimal erhöht: am 1. März von 6 auf 11 Franken je 100 kg, am 1. Juli auf 14 Franken je 100 kg und am 1. Oktober auf 17 Franken je 100 kg.

Die Änderungen vom 20. Februar, 19. Juni und 18. September 2012 von Anhang 1 Ziffer 18 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁸ (AEV) erfolgten im Rahmen der vom Parlament genehmigten Delegation an das WBF (Art. 5 AEV; Art. 1 Bst. b Bundesbeschluss vom 12. Juni 2007⁹ über die Genehmigung von zolltarifaren Massnahmen), welche dem WBF bei der Ausführung kaum Spielraum lässt, und unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung.

⁶ SR 0.632.401.2

⁷ SR 0.632.401

⁸ SR 916.01

⁹ BBl 2007 4959

Änderungen vom 23. April und 19. Oktober 2012 (AS 2012 2337 5679)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln

Ein Teil der gelagerten Kartoffeln konnte wegen Qualitätsmängeln nicht als Speisekartoffeln verkauft werden. Zur Deckung des inländischen Bedarfs im Spätfrühling wurde das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, in Anhang 3 Ziffer 7 AEV vorübergehend von 18 250 t um 3 000 t auf 21 250 t erhöht. Um den inländischen Bedarf an Saatkartoffeln für den Anbau 2013 zu decken, wurde das Teilzollkontingent vorübergehend um weitere 500 t auf 21 750 t erhöht.

Die zusätzlichen Mengen konnten vom 8. Mai bis 9. Juni (Speisekartoffeln) bzw. vom 6. November bis 31. Dezember 2012 (Saatkartoffeln) eingeführt werden.

Die Änderungen vom 23. April und 19. Oktober 2012 waren bis Ende 2012 befristet. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 23. Mai 2012 (AS 2012 3437)

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für Tiere der Pferdegattung

Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung in Anhang 3 Ziffer 1 AEV wurde vorübergehend von 3 822 um 400 auf 4 222 Stück erhöht. Anfangs 2012 wurde das Zollkontingent übermässig genutzt, weil viele Pferde definitiv veranlagt wurden, die bereits 2011 zur vorübergehenden Verwendung eingeführt worden waren. Die Erhöhung diente in erster Linie dazu, diese zusätzliche Ausnützung auszugleichen.

Die Änderung vom 23. Mai 2012 war bis Ende 2012 befristet. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 17. September 2012 (AS 2012 5059)

Anpassungen der Zollansätze für Getreide und verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung

Nach Artikel 6 AEV setzt das WBF den Kontingentszollansatz für Brotgetreide auf den 1. Januar, den 1. April, den 1. Juli und den 1. Oktober fest. Dabei stützt es sich auf Börseninformationen und repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner. Der Preis für importiertes Getreide zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) soll grundsätzlich dem Referenzpreis entsprechen. Sobald der Preis mehr als 3 Franken je 100 kg nach oben oder nach unten vom Referenzpreis abweicht, muss das Departement die Grenzbelastung anpassen.

Die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung, wie zum Beispiel für Mehl, bestimmt das WBF aufgrund der Grenzbelastung auf den Rohstoffen, der Ausbeuteziffern (durchschnittliche Ausbeute bei der Verarbeitung des Getreides) und eines Zollzuschlags von höchstens 20 Franken je 100 kg.

Das EVD hat gestützt auf diesen Mechanismus den Kontingentszollansatz für Brotgetreide am 1. Oktober 2012 um Fr. 4.10 auf Fr. 15.20 je 100 kg gesenkt. Die an den Zollansatz für Brotgetreide gekoppelten Zollansätze für verarbeitetes Getreide wurden gleichzeitig angepasst. Zum Beispiel wurde der Ansatz für Weichweizenmehl der Tarifnummer 1101.0048 um Fr. 5.50 auf Fr. 45.20 je 100 kg gesenkt. Am 1. April und 1. Juli 2012 sowie am 1. Januar 2013 waren keine Massnahmen erforderlich, da die Bandbreite nicht überschritten wurde.

Die Änderung vom 17. September 2012 von Anhang 1 Ziffer 15 AEV erfolgte im Rahmen der vom Parlament genehmigten Delegation an das WBF (Art. 6 AEV; Art. 1 Bst. c. Bundesbeschluss vom 10. März 2009¹⁰ über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen), welche dem WBF bei der Ausführung kaum Spielraum lässt, und unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung.

Änderung vom 31. Oktober 2012 (AS 2012 6229)

Senkung des Kontingentszollansatzes für Brotgetreide zugunsten einer Erhöhung des Garantiefondsbeitrages zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Zur Finanzierung des Garantiefonds für die Pflichtlagerhaltung von Brotgetreide, Hartweizen und Futtermitteln werden auf den Einfuhren dieser Produkte Beiträge erhoben. Wegen der bei Futtermitteln seit Jahren andauernden Preishausse an den internationalen Agrarrohmstoffmärkten mussten die Zollansätze und teilweise auch die Garantiefondsbeiträge herabgesetzt werden, damit die Warenpreise zusammen mit der Grenzbelastung den festgelegten Referenzpreis nicht überschritten.

Der Ertragsrückgang aus den Garantiefondsbeiträgen führt dazu, dass der Garantiefonds für Getreide seit 2007 einen jährlichen Ausgabenüberschuss ausweist. Mit einer Aufwertung der Pflichtlagerbestände und einer Erhöhung der Garantiefondsbeiträge für Brotgetreide und Futtermittel soll der Fonds stabilisiert werden.

Nach Konsultation der Zollexpertenkommission wurde daher der Kontingentszollansatz für Brotgetreide in Anhang 1 Ziffer 15 AEV am 1. Dezember 2012 von Fr. 15.20 auf Fr. 13.90 je 100 kg gesenkt. Somit konnte der Garantiefondsbeitrag bei gleichbleibender Grenzbelastung von Fr. 3.70 auf 5 Franken je 100 kg erhöht werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft senkte gleichzeitig die Zollansätze für Futtermittel (Anhang 2 AEV), damit auch bei diesen Produkten die Garantiefondsbeiträge entsprechend erhöht werden konnten.

¹⁰ BBl 2009 2273

2.2

Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Zollpräferenzverordnung vom 16. März 2007 (SR 632.911)

Änderungen vom 9. Mai und 15. August 2012 (AS 2012 2749 4331)

Änderungen der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Freihandelsabkommen (FHA) mit der Ukraine und mit Montenegro

Anhang 1 der Zollpräferenzverordnung listet die Entwicklungsländer auf, die in den Genuss der Zollpräferenzen kommen. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein FHA ab, so wird dieses Land aus der Liste gestrichen. Autonome Zollpräferenzen werden in diesem Fall durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst.

Nach Abschluss der Ratifikationsverfahren der vom Parlament genehmigten FHA mit der Ukraine (Bundesbeschluss vom 8. März 2011¹¹) und mit Montenegro (Bundesbeschluss vom 7. März 2012¹²) sind die vertraglich festgelegten Zollkonzessionen am 1. Juni bzw. 1. September 2012 ins Landesrecht überführt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Abkommen sind die Ukraine und Montenegro deshalb aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzverordnung gestrichen worden.

*Aufnahme des Südsudans in die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete;
Angleichung der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete an die Länderliste des
Entwicklungsausschusses der OECD*

Die Schweiz übernimmt bei der Umsetzung der Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer die Länderliste des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC). Der Südsudan wurde neu in die OECD-DAC-Liste aufgenommen. Aus der OECD-DAC-Liste gestrichen wurden Barbados sowie Trinidad und Tobago. Die Malediven sind von der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) in die nächsthöhere Kategorie der Entwicklungsländer graduiert worden. Der erfolgreiche Abschluss einer internationalen Entschuldungsinitiative in der Demokratischen Republik Kongo, in Guinea-Bissau, Kirgisistan, Liberia und Togo führte bei diesen Ländern zur Streichung der Angaben in der Kolonne D der Liste in Anhang 1 der Zollpräferenzverordnung. Mit Ausnahme von Kirgisistan, welches dadurch in die Kategorie der Entwicklungsländer graduiert wurde, werden diesen Ländern weiterhin die für LDC geltenden Zollpräferenzen gewährt. Die erwähnten Änderungen sind am 1. September 2012 in Kraft getreten.

¹¹ AS 2011 3007

¹² AS 2012 4389

2.3

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹³ hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. Zur Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat in Artikel 15 Absätze 1 und 2 der AEV beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichts über zolltarifische Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zoll- beziehungsweise Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Kontingentsanteile;
- e. die Art und Menge der innerhalb des Kontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Angaben werden im Internet beim Bundesamt für Landwirtschaft unter www.import.blw.admin.ch veröffentlicht.

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981²,
nach Einsicht in den im Bericht vom 9. Januar 2013³ zur
Aussenwirtschaftspolitik 2012 enthaltenen Bericht über zolltarifarisches
Massnahmen im Jahr 2012⁴,
beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Änderung vom 31. Oktober 2012⁵ der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁶;
- b. die Änderungen vom 9. Mai 2012⁷ und vom 15. August 2012⁸ der Zollpräferenzverordnung vom 16. März 2007⁹.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR **632.10**
- 2 SR **632.91**
- 3 BBl **2013** ...
- 4 BBl **2013** ...
- 5 AS **2012** 6229
- 6 SR **916.01**
- 7 AS **2012** 2749
- 8 AS **2012** 4331
- 9 SR **632.911**

